



NR. 16/2019

06.09.2019

**2. Änderung der
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO)
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)***

*Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 23.04.2019 beschlossen und mit Schreiben vom 23.07.2019 von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 23.04.2019 die 2. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) beschlossen.

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen*
- § 3 *Akademische Grade*
- § 4 *Allgemeine Studienziele und Studieninhalte*
- § 5 *Regelstudienzeit*
- § 6 *Aufbau modularisierter Studiengänge*
- § 6 a *Teilnahme an Lehrveranstaltungen*
- § 7 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 8 *Prüfungsausschuss*
- § 9 *Aufgaben des Prüfungsausschusses*
- § 10 *Studienberatung*
- § 11 *Studienfachberatung*
- § 12 *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen*
- § 13 *Besondere Prüfungsbedingungen*
- § 14 *Prüfungsleistungen*
- § 15 *Schriftliche Prüfungsleistungen*
- § 16 *Mündliche Prüfungsleistungen*
- § 17 *Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit*
- § 18 *Bewertung von Prüfungsleistungen*
- § 19 *Wiederholung von Prüfungsleistungen*
- § 20 *Erfassung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse*
- § 21 *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*
- § 22 *Mängel im Prüfungsverfahren*
- § 23 *Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen*
- § 24 *Zusatzmodule*
- § 25 *Studien- und Prüfungsakte*
- § 26 *Gesamtnote und Abschluss des Studiums*
- § 27 *Zeugnisdokumente*
- § 28 *Ungültigkeit der Graduierung*
- § 29 *Inkrafttreten*

Anlage: Muster Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) regelt allgemein die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an der ASH Berlin. Sie gilt für alle Studiengänge an der ASH Berlin. Fachspezifische Bestimmungen werden in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) gesondert festgelegt (vgl. § 2 dieser Ordnung).

(2) Die RSPO gilt entsprechend für weiterbildende Studienangebote der ASH Berlin, die mit einem akademischen Abschluss enden.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen und für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen oder mit Trägern beruflicher Ausbildung können abweichend Regelungen in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden. Wenn in Reformmodellen von bestehenden Regelungen in der RSPO abgewichen werden soll, ist es erforderlich, dass die entsprechenden Regelungen sich nach den Regelungen des BerlHG richten.

§ 2 Studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen

Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe der RSPO Studien- und Prüfungsordnungen zu erstellen. Diese regeln insbesondere:

1. Akademischen Grad,
2. Ziele und Inhalte des Studiums, Regelstudienzeit und Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung der Credits,
3. Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der zu vermittelnden Kompetenzen,
4. Studienorganisation und Lehrformen,
5. Praktische Studiensemester und Praxisphasen,
6. Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen,
7. Modalitäten der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
8. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen,
9. Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
10. Ausgestaltung der Zeugnisdokumente.

§ 3 Akademische Grade

Die ASH Berlin verleiht durch die_ den Rektor_in für ein erfolgreich absolviertes Bachelor- bzw. Masterstudium an der ASH Berlin den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs.

§ 4 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine handlungsorientierte interdisziplinäre Lehre nach methodischen und didaktischen Erkenntnissen sowie unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Forschung zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialem Handeln zu befähigen und auf die berufliche Tätigkeit gemäß den Bedürfnissen der beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorzubereiten. Die auf den entsprechenden Studiengang bezogenen Studienziele sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auszuweisen.

(2) Theorien, Methoden und Erkenntnisse der Diversity Studies wie u. a. der Frauen- und Geschlechterforschung sind bezogen auf die jeweiligen Studienziele ausdrücklich zu benennen sowie in den einzelnen Modulen als Querschnittsthemen bzw. fachübergreifende Kompetenzen zu beschreiben.

(3) Ein Leitgedanke der ASH Berlin ist die international orientierte Ausbildung. Die Studiengänge sind gehalten, die Ausbildungsinhalte entsprechend den europäischen und internationalen Standards anzupassen und das Studium flexibel zu gestalten, um die Aktualität der Lehre und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten. Den Studierenden soll ermöglicht werden, ein Teil ihres Studiums an ausländischen Hochschulen oder ausländischen fachspezifischen Institutionen zu absolvieren.

(4) Die Studiengänge sind so einzurichten, dass den Studierenden eine individuelle Gestaltung des Studiums sowie frei zu wählende Studienanteile in der Regel zu einem Fünftel des Gesamtumfanges auch zu einem überfachlichen Kompetenzerwerb ermöglicht werden.

(5) Im Bachelorstudium werden den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der ASH Berlin und des entsprechenden Studiengangs vermittelt. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(6) Im Masterstudium erfolgt eine fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung. Mit dem Abschluss des Masterstudiums als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist grundsätzlich die Eignung zur Promotion bzw. zur Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit und der Gesamtumfang des jeweiligen Studiums werden in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen.

(2) Der Gesamtumfang eines Bachelorstudiums beträgt mindestens 180 Credits und höchstens 240 Credits; der Masterabschluss umfasst unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelorstudiums in der Regel 300 Credits.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf Jahre.

(4) Bei speziell eingerichteten Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt. Näheres regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) In Vollzeitstudiengängen besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die Prüfungsanforderungen bleiben unberührt. Näheres regelt die Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin und gegebenenfalls die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Studiengänge haben sicherzustellen, dass alle für das Studium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der in das Studium integrierten Praxisphasen innerhalb der für den Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit erbracht werden können und die Erreichung der Studienziele unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden gewährleistet ist.

§ 6 Aufbau modularisierter Studiengänge

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Studieninhalte und Lernergebnisse sind für jedes Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen zu definieren. Für die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls können besondere fachliche Voraussetzungen festgelegt werden. Die Module sind gemäß der Anlage dieser Ordnung (Muster Modulbeschreibung) zu beschreiben. Modulbeschreibungen sind verbindliche Bestandteile der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Die Zusammenstellung der Modulbeschreibungen kann in Modulhandbüchern erfolgen.

(2) In den Musterstudienplänen als Anlage der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Module und deren Lern- und Arbeitsaufwand sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufzuführen. Bei den zu vergebenden Credits handelt es sich um eine normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Lern- und Arbeitsaufwand (workload). Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben. Ein Credit entspricht 25-30 Lern- und Arbeitsstunden. Je Semester sind in der Regel 30 Credits zu Grunde zu legen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die ordnungsgemäße Belegung und die Bestätigung der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 a dieser Ordnung sowie das nachweislich erfolgreiche Bestehen der für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsleistung/en gemäß den studiengangsbezogenen Bestimmungen.

(4) Die für ein Modul ausgewiesenen Credits werden nur gesamt und einmal für den Studienabschluss vergeben, auch wenn wiederholt Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul erfolgreich abgelegt wurden, auf § 24 dieser Ordnung wird verwiesen.

§ 6 a Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) An der ASH Berlin besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht an Lehrveranstaltungen. Abweichende Bestimmungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Die Lehrenden sind gehalten, durch kooperative Lehr- und Lernformen und motivierende didaktische Methoden die aktive Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen zu fördern. Für die Bestätigung der aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann seitens der Lehrkraft das Erbringen einer unbenoteten Studienleistung verlangt werden, soweit nicht im gleichen Semester in der entsprechenden Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung erbracht wird. Studienleistungen dienen der Reflexion und Überprüfung des studentischen Kompetenzerwerbs durch Studierende und Lehrende und sind im Rahmen der belegten Lehrveranstaltung zu erbringen. Studienleistungen müssen deutlich den Aufwand einer Prüfungsleistung unterschreiten und sind von der Lehrkraft mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen sind nicht Bestandteil der Prüfungsleistung und somit nicht in deren Bewertung mit einzubeziehen. Als Studienleistungen kommen beispielsweise die Mitwirkung an Projekt- und Gruppenarbeiten, Ergebnisdokumentationen, Protokollführung, Diskussionsleitung, Kurzreferat, schriftlicher Test, sowie die Zusammenfassung eines für die Seminarinhalte relevanten Textes in Betracht. Form und Umfang der Studienleistungen sind von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Absprache mit den Studierenden in Textform bekannt zu geben.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen an Stelle der aktiven Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Modulen festgelegt werden, wenn diese aus fachlichen Gründen und nachweislich für den Kompetenzerwerb erforderlich ist. Wird eine regelmäßige Teilnahme gefordert, kann nicht zusätzlich eine Studienleistung verlangt werden. Eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor, wenn mindestens 75 % der angebotenen Präsenzstunden besucht wurden; die Anwesenheit ist zu dokumentieren. Bei nicht ausreichender Teilnahme kann in begründeten Fällen, und zwar auch aus Gründen gemäß § 13 und § 21 Absatz 2 dieser Ordnung, das versäumte Studienpensum in Absprache mit der Lehrkraft durch das erfolgreiche Erbringen einer Ersatzstudienleistung kompensiert werden.

(4) Sofern erfolgreich erbrachte Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung sind, ist dies in der jeweiligen studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

§ 7 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

In die grundständigen Studiengänge sind praktische Studiensemester und Praxisphasen zu integrieren. Näheres regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die jeweiligen Praktikumsordnungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für gesetzliche oder durch Hochschulsatzung festgelegte Aufgaben wird an der ASH Berlin ein gemeinsamer Prüfungsausschuss als Gremium für alle Studiengänge der ASH Berlin mit Ausnahme der Kooperationsstudiengänge aus Mitgliedern der Hochschule gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professor_innen,
2. ein_e akademische_r Mitarbeiter_in mit Lehrtätigkeit,
3. ein_e Studierende_r.

(3) Ein_e Mitarbeiter_in der Prüfungsverwaltung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein_e Stellvertreter_in werden vom Akademischen Senat gewählt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren_dessen Stellvertreter_in werden vom Akademischen Senat aus der

Gruppe der Professor_innen gewählt. Die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vertritt das Gremium innerhalb der Hochschule.

(5) Der Prüfungsausschuss hält in jedem Semester wenigstens eine ordentliche Sitzung als Gremium ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 vertreten sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_des Vorsitzenden.

(6) In der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft; auf die Befangenheitsregelungen gemäß §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz wird verwiesen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter_innen haben die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit persönlichen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung mit Einwendungen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die durch Gesetz oder Hochschulsatzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er achtet in Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsangelegenheiten auf die Einhaltung der Bestimmungen der RSPO und der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zu Reformen der Studiengänge und der RSPO sowie der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die_den Vorsitzende_n übertragen, die Übertragung jederzeit widerrufen und im Übrigen auch in den übertragenen Bereichen jederzeit Entscheidungen treffen, wenn nicht durch Hochschulsatzungen die Entscheidungsbefugnis dem Prüfungsausschuss als Gremium zugewiesen ist. Die_der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses über alle wesentlichen Umstände und Entscheidungen zu berichten. Die_der Vorsitzende kann auch dem Gremium die notwendigen Entscheidungen zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss als Gremium legt allgemein für jedes Semester die regulären Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten fest. Diese Termine sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss als Gremium kann die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange beschließen. Über Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss ebenfalls als Gremium.

(4) Rechtlich erhebliche Mitteilungen an den Prüfungsausschuss wie Anträge auf Entscheidungen oder Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen haben über die Prüfungsverwaltung in schriftlicher Form zu erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 10 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung sind die_der Studienberater_in der ASH Berlin und in der Regel die_der Studiengangskoordinator_in des entsprechenden Studiengangs zuständig, sofern in den Studiengängen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Studienberatung im Sinne einer fachlichen Beratung obliegt den hauptamtlichen Professor_innen der ASH Berlin. Sie kann von den Studierenden in Anspruch genommen werden.

(2) Die_der Studienberater_in der ASH Berlin unterstützt, berät und fördert die Studierenden im Rahmen ihrer_seiner Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden bei der Erreichung der Studienziele. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf allgemeine Fragen zum Studium, der Studienförderung und Studienfinanzierung sowie auf soziale Belange. Weiterhin berät sie_er allgemein Studieninteressierte über die Studienmöglichkeiten an der ASH Berlin, über Zugang und Zulassung zum Studium sowie über die Möglichkeiten und Modalitäten bei einem geplanten Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(3) Die_der für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiengangskoordinator_in informiert und berät insbesondere zu studiengangsbezogenen Fragen. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere

auf Fragen der Gestaltung, des Aufbaus, der Durchführung des Studiums, der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung und der Studiermöglichkeiten. Weiterhin berät sie_er fachspezifisch Studieninteressierte vor Studienbeginn über Zugang und Zulassung zum jeweiligen Studiengang sowie über die Modalitäten bei einem geplanten Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(4) Zur Einführung in das Studium sind zu Beginn des Studiums in den Studiengängen Orientierungseinheiten durchzuführen. Des Weiteren sind in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen Studienverlaufsberatungen anzubieten.

(5) Die Studienberatung hat eine beratende und vermittelnde Funktion.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Studierende, die gemäß § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 BerlHG an der ASH Berlin zum Studium immatrikuliert wurden und die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sind verpflichtet, zum Ende des ersten Studienjahres in Hinblick auf die nicht erreichten Studienziele und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Für die Durchführung der Studienfachberatung werden vom Akademischen Senat bezogen auf den jeweiligen Studiengang auf Vorschlag der Studierendenschaft mindestens ein_e Hochschullehrer_in der ASH Berlin und mindestens ein_e studentische_r Beschäftigte_r für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(3) Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Studienverlaufvereinbarung mit der_dem Studierenden über den weiteren Studienverlauf zur Erreichung des Studienziels unter Festlegung entsprechender Maßnahmen. Bei Nichtzustandekommen einer Studienverlaufvereinbarung kann von der_dem Studienfachberater_in stattdessen schriftlich festgelegt werden, in welchem Zeitraum die_der Studierende unter Berücksichtigung ihrer_seiner persönlichen Situation bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Über den Verlauf der Studienfachberatung ist ein Protokoll von den in Absatz 2 genannten Personen zu führen.

(4) Wird der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Werden die in der Studienfachberatung schriftlich festgelegten Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen nicht fristgemäß und ohne Angabe von Gründen zu weniger als einem Drittel erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation.

(6) Auf die Folgen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 ist die_der Studierende in der Einladung zur Studienfachberatung oder bei Abschluss der Studienverlaufvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage schriftlich hinzuweisen.

(7) Studierende grundständiger Studiengänge, die nicht dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entsprechen und nach Ablauf der Hälfte der für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Credits erreicht haben, ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung anzubieten.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können auf Antrag an anderen Hochschulen, in anderen Studiengängen dieser Hochschule oder in anderen Modulen des eingeschriebenen Studiengangs als Studierende erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Leistungen eines bestimmten Moduls in dem eingeschriebenen Studiengang unter Beachtung der studiengangsbezogenen Bestimmungen anerkennen lassen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich innerhalb von zwei Semestern nach erfolgter Immatrikulation an der ASH Berlin bzw. innerhalb von zwei Semestern nach Leistungserbringung bei der Prüfungsverwaltung zu beantragen. Die_der Studierende hat bei der Beantragung die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original sowie erforderlichenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien einzureichen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung als Teilleistung innerhalb eines Moduls ist möglich; die Anerkennung kann mit kompensierenden Auflagen der noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss des Moduls erfolgen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.). Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen an anerkannten Fernstudieneinheiten sowie in Ausbildungsgängen an Berufsakademien, die denen an Hochschulen gleichgestellt sind, gelten die Absätze 1 - 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, auf § 19 Absatz 5 Satz 1 dieser Ordnung wird hingewiesen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; erforderlichenfalls kann zur Festlegung der Note eine Nachprüfung anberaumt werden. Prüfer_in ist in diesem Fall die_der Modulverantwortliche oder ein_e von ihr_ihm beauftragte Lehrkraft des Moduls bzw. der Unit.

(5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie den Lernzielen einzelner Module bzw. einzelner Units eines Moduls des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Semestern nach erfolgter Immatrikulation an der ASH Berlin bzw. innerhalb von zwei Semestern nach Kompetenzerwerb bei der Prüfungsverwaltung zu beantragen. Die_der Studierende hat bei der Beantragung die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original sowie erforderlichenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien einzureichen.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bis zu der Hälfte des für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Gesamtumfangs (Credits) möglich. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die Anrechnungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen dürfen nur einmal anerkannt bzw. angerechnet werden. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Monaten nach vollständig erfolgter Antragstellung auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der_des Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls. Auf § 23 dieser Ordnung wird verwiesen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt in einem der Zeugnisdokumente.

(7) Versucht der_die Studierende das Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren durch Täuschung zu beeinflussen, wird das Modul bzw. die Unit, für welche die Anerkennung bzw. die Anrechnung beantragt wurde, mit einmal „nicht bestanden“ bewertet. § 21 Absätze 5 und 6 dieser Ordnung gelten entsprechend. Das betroffene Modul bzw. die betroffene Unit ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums an der ASH Berlin im Sinne einer Wiederholung zu absolvieren und die Prüfungsleistung nach Maßgabe der studiengangsbezogenen Bestimmungen zu erbringen. Die Wiederholung im Rahmen eines erneuten Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens für dieses Modul bzw. diese Unit ist ausgeschlossen.

§ 13 Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit kann, wer aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Prüfungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form, zu einem anderen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit ablegen möchte, die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, für den er erstmalig beantragt wird, dem Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung unter Beilegung der entsprechenden Nachweise zur Entscheidung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung ein ärztliches Attest oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein gewährter

Nachteilsausgleich gilt bei gleichbleibender Beeinträchtigung für den gesamten Zeitraum des Studiums. Die_ der Studierende ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für den gewährten Nachteilsausgleich dem Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist die Hochschule von der_ dem Studierenden über eine bestehende Schwangerschaft schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu informieren. Der_ dem Studierenden wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt. Verzichtet die_ der Studierende auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen, kann sie_ er dies bis zum festgesetzten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss widerrufen. Die entsprechende Prüfung kann dann, in Absprache mit der_ dem Prüfer_in, zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Die_ der Prüfer_in ist über die Nichtteilnahme bzw. Teilnahme an der jeweiligen Prüfung von der_ dem Studierenden in Kenntnis zu setzen. Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft gemäß § 7 Absatz 1 MuSchG stehen, sowie zum Stillen ist die_ der Studierende frei zu stellen.

(3) Die Lebensumstände von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen darf nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der ASH Berlin ordentlich eingeschrieben ist, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt, die entsprechenden Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß belegt und sich für die jeweilige Prüfung angemeldet hat. Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungen sind die von der ASH Berlin bereitgestellten elektronischen Systeme zu nutzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Gast- und Nebenhörer_innen der ASH Berlin an Lehrveranstaltungen und an Prüfungen in einzelnen Modulen nach Maßgabe der studiengangsbezogenen Bestimmungen, nicht aber an der Bachelor- bzw. Masterarbeit, teilnehmen, wenn die Lehrkraft einer Belegung zustimmt. Im Rahmen des gestuften Studiensystems ist Nebenhörer_innenschaft in Masterstudiengängen für Studierende aus Bachelorstudiengängen ausgeschlossen. Auf die Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen.

(3) Während der Beurlaubung können keine Lehrveranstaltungen belegt, keine praktischen Studiensemester und Praxisphasen absolviert sowie keine Prüfungen, einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, abgelegt und Credits erworben werden. Dies gilt nicht für das Ablegen von Prüfungen in im Rahmen der Beurlaubung vorangegangenen ordnungsgemäß belegten Lehrveranstaltungen und bei Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung der Abschlussarbeit gemäß § 17 dieser Ordnung und die Wiederholung praktischer Studiensemester und Praxisphasen gemäß § 7 dieser Ordnung während der Beurlaubung sind ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in Vollzeitstudiengängen gemäß § 12 der Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann anerkannt werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist, auf § 12 dieser Ordnung wird verwiesen.

(4) Prüfer_in ist die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul die_ der Studierende im Prüfungssemester belegt. Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrkräften durchgeführt, erfolgt die Festlegung der_ des Prüfer_in in Absprache mit der_ dem Studierenden. Bei Verhinderung bestellt der Prüfungsausschuss geeignete Vertreter_innen. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. Die Lehrenden des jeweiligen Moduls sind gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen, damit das Leistungsniveau bei den Prüfungen gleichwertig ist.

(5) Die für ein Modul festgelegte/n Prüfungsleistung/en ist/sind studienbegleitend im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu erbringen. Im Einvernehmen zwischen der_ dem Prüfer_in und der_ dem Studierenden kann in begründeten Ausnahmefällen, und zwar auch aus Gründen gemäß § 13 dieser Ordnung und im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absatz 2 dieser Ordnung, die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters.

(6) Die Modalitäten der Leistungserbringung einschließlich der entsprechenden Termine mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind von der_ dem Prüfer_in nach Maßgabe der jeweiligen studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltung in Textform bekannt zu geben.

(7) Prüfungsleistungen sind in schriftlicher (§ 15 dieser Ordnung) oder in mündlicher Form (§16 dieser Ordnung) zu erbringen. Die Konkretisierung der Prüfungsformen erfolgt in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Die prüfungsberechtigte Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten, wenn gemäß der studiengangsbezogenen Bestimmungen die Wahlmöglichkeit gegeben ist. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 dieser Ordnung mit Ausnahme von Klausuren sowie schriftliche Ausarbeitungen von mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16 dieser Ordnung müssen den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich eigener Quellen, erstellt wurde. Wird die Arbeit sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form zur Bewertung eingereicht, ist zu versichern, dass die elektronische Form mit der schriftlichen Form vollständig übereinstimmt. Eine Prüfungsleistung darf nur einmal zur Bewertung eingereicht werden; erfolgt eine Weiternutzung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, ist dies in der neuen Arbeit als Quelle sowie erklärend in der Einleitung der Arbeit offen zu legen.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Werden Prüfungsleistungen benotet, ist die Bewertung gemäß § 18 dieser Ordnung vorzunehmen. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten (vgl. § 16 Absatz 1 dieser Ordnung). Auf § 20 dieser Ordnung wird hingewiesen.

(9) Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt, insbesondere Klausuren. Sie können als Gruppenprüfungsleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen; dabei muss der Beitrag jeder_s einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(10) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit der/den prüfungsberechtigten Lehrkraft/Lehrkräften zulassen. Bei fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums erfolgt das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die_ der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle. Hilfsmittel dürfen von der_ dem Prüfer_in nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Die Dauer der Klausuren darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die_ der Studierende hat ihre_ seine Klausurarbeit zum Zeichen der eigenen Bearbeitung mit Vor- und Zunamen, Matrikelnummer und Datum zu versehen und zu unterzeichnen. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht der_ des Prüfer_in im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben. Über den Verlauf der Klausur ist von der_ dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(2) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes in schriftlicher oder sonstiger medialer Form. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die_ der Studierende

- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Das Thema wird von der_ dem Prüfer_in festgelegt; der_ dem Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehreinheiten beziehen.

(3) Der Praxisbericht soll Erfahrungen zum Inhalt haben, die in dem praktischen Ausbildungsabschnitt für die Ausbildung gewonnen wurden. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die_ der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung durch die Praxisstelle Studium und Praxis verbinden und reflektieren kann. Näheres regelt die für den jeweiligen Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die_ der Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Prüfer_in ist ohne besondere Bestellung die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung die_ der Studierende im Prüfungssemester belegt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll von einer_ einem sachkundigen Beisitzer_in zu führen, die_ den die_ der Prüfer_in aus dem Kreise der ASH - Lehrkräfte benennt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Mündliche Prüfungen müssen pro Studierende_n mindestens 20 Minuten / höchstens 30 Minuten dauern. Das Prüfungsergebnis ist der_ dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der_ dem Prüfer_in bekannt zu geben.

(2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag innerhalb der Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer schriftlichen Auseinandersetzung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(3) Eine Präsentation ist die mündliche und schriftlich bzw. medial dokumentierte Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden innerhalb der Lehrveranstaltung.

§ 17 Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit

(1) In der Bachelor- bzw. Masterarbeit soll die_ der Studierende nachweisen, dass sie_ er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus ihrem_ seinem Fachgebiet innerhalb der Bearbeitungszeit selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht und sollen Gesichtspunkte der beruflichen und/oder gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Studiengänge der ASH Berlin sind gehalten, für die Erstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit Richtlinien zu inhaltlichen und formellen Kriterien festzulegen.

(2) Zu der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird zugelassen, wer die für den jeweiligen Studiengang gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einer_ einem Prüfer_in (Erstgutachter_in) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine_ einem zweite_n Prüfer_in (Zweitgutachter_in). Mindestens eine_r der Prüfer_innen muss hauptamtliche_r Professor_in bzw. Gastprofessor_in der ASH Berlin sein. Die_ der andere Prüfer_in kann Lehrbeauftragte_r, Honorarprofessor_in oder Gastdozent_in dieser Hochschule sein, wenn die_ der Prüfer_in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. In begründeten Fällen kann ein_e externe_r Prüfer_in, die_ der die Kriterien für einen Lehrauftrag an dieser Hochschule für den entsprechenden Studiengang erfüllt, bestellt werden. Die Prüfer_innen entscheiden über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit nach einem Vorschlag der_ des Studierenden. Für den Fall der Verhinderung einer_ eines Prüfer_in bestellt der Prüfungsausschuss eine geeignete Vertretung.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen; die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Die Festsetzung der Bearbeitungszeit bei empirischer Anlegung ist von der_ dem Studierenden schriftlich, unter Bestätigung der_ des Erstgutachter_in, bei der Prüfungsverwaltung zu beantragen.

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der_ des Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen, die der Masterarbeit um höchstens fünf Wochen verlängert werden, und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung. In Teilzeitstudiengängen oder berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit und die Verlängerungsmöglichkeit in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend geregelt werden. Für Studierende, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und ihr Studium gemäß § 5 Absatz 5 dieser Ordnung in Teilzeitstudium absolvieren gilt die für Vollzeitstudierende vorgesehene Bearbeitungszeit. Zuzüglich verlängert sich die Bearbeitungszeit gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung um die Schutzfristen des gesetzlichen Mutterschutzes bei Inanspruchnahme durch die_ den Studierende_n. Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr oder mit pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz verlängert sich gemäß § 13 Absatz 3 dieser Ordnung auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um jeweils zusätzlich zwei Wochen, für die Masterarbeit um jeweils zusätzlich drei Wochen. Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann gemäß § 13 Absatz 1 dieser Ordnung auf Antrag zusätzlich eine Verlängerung gewährt werden, wenn anderenfalls eine Benachteiligung vorläge. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss als Gremium festgesetzt. Der Antrag muss enthalten:

- a) das genau formulierte Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie
- b) den Vorschlag für die_ den Erst- und Zweitgutachter_in und deren Einverständniserklärung.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt der_ dem Studierenden spätestens drei Wochen nach Antragsfrist seine Entscheidung über Thema, Gutachter_innen und Abgabetermin der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit; dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfer_innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt, in der Regel mit Ausgabe des Themas.

(8) Themenänderungen sind genehmigungspflichtig; die Abgabefrist ändert sich dadurch nicht.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dreifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form bei der Prüfungsverwaltung einzureichen. Der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ein Abstract mit in der Regel 1500 Zeichen beizufügen, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Das Abstract ist Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterarbeit und in jedem Exemplar mit einzubinden.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit der Versicherung der_ des Studierenden zu versehen, dass sie_er die Arbeit bzw. ihren_seinen entsprechenden gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich eigener Quellen, benutzt hat. Des Weiteren ist zu versichern, dass die elektronische Form der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der schriftlichen Form vollständig übereinstimmt. Erfolgt eine Weiternutzung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, ist dies in der Bachelor- bzw. Masterarbeit als Quelle sowie erklärend in der Einleitung der Arbeit offen zu legen.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums in die Bibliothek der ASH Berlin aufgenommen, wenn die_ der Studierende keine Einwände erhebt. Das Einverständnis bzw. das Nichteinverständnis ist schriftlich in der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu bekunden. Ein weiteres Exemplar verbleibt als Beleg bei den Prüfungsakten der Hochschule.

(12) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von der Prüfungsverwaltung an die bestellten Gutachter_innen zur Bewertung weitergeleitet. Die Bachelorarbeit ist von den Gutachter_innen innerhalb von fünf Wochen, die Masterarbeit innerhalb von acht Wochen zu begutachten und schriftlich begründet entsprechend § 18 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachter_innen jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen um mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfer_in zur Bewertung bestellt. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Gutachten ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(13) Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie durch den Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(14) Ergibt die Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit neuem Thema wiederholt werden, auf § 19 Absatz 1 Sätze 4 - 6 dieser Ordnung wird hingewiesen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(15) Eine innerhalb der Regelstudienzeit fristgemäß abgelegte Bachelorarbeit gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), dies gilt nicht bei Täuschung (vgl. § 21 Absatz 4 dieser Ordnung), auf § 19 Absatz 1 Sätze 4 - 6 dieser Ordnung wird hingewiesen.

(16) In den Studiengängen kann vorgesehen werden, dass die_ der Studierende die nachweislich erfolgreich bestandene Bachelor- bzw. die Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt, § 16 Absatz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung ist zeitnah von den Gutachter_innen der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung einer_ eines Prüfer_in bestellt der Prüfungsausschuss eine_n geeignete_n Vertreter_in. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Maßgabe der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung in die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit einzubeziehen. Wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet, kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung).

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, soweit in den studiengangsbezogenen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges nichts Abweichendes geregelt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel 75 % der Gesamtstudienleistung (Credits) in Prüfungen differenziert mit Noten zu bewerten ist. Bei undifferenzierter Bewertung wird „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ vergeben.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von der_dem jeweiligen Prüfer_in festgesetzt. Die Bewertung ist zu begründen (vgl. § 14 Absatz 8 dieser Ordnung).

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | – eine hervorragende Leistung, |
| 2 = „gut“ | – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = „befriedigend“ | – eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = „ausreichend“ | – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = „nicht ausreichend“ | – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiter differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden. Die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Notenwerte werden wie folgt ausgewiesen:

- bis 1,5 = „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 = „gut“,
- über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“,
- über 4,0 = „nicht ausreichend“.

(3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfer_innen bewertet, ist diese bestanden, wenn die Prüfer_innen jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten.

Werden mehrere Prüfungsnoten zu einer Modulnote bzw. Gesamtnote zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Prüfungen, die nicht bestanden wurden, ist von der prüfungsberechtigten Lehrkraft für die_ den Studierende_n ein wiederholter Prüfungstermin in der Regel noch im laufenden Semester anzuberaumen. Im Einvernehmen zwischen der_ dem Prüfer_in und der_ dem Studierenden kann die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters. Die_ der Studierende kann die Wiederholungsprüfung stattdessen auch im Rahmen der Teilnahme an einer neu belegten, entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. in einer anderen Lehreinheit des Moduls ablegen, wenn hinsichtlich der Leistungserbringung eine Wahlmöglichkeit für das Modul vorgesehen ist. Bei der Bachelor- bzw. Masterarbeit darf die nicht bestandene Prüfung nur im Rahmen der regulären Termine wiederholt werden, § 17 Absatz 6 dieser Ordnung gilt entsprechend. Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht bestanden, darf nur mit neuem Thema wiederholt werden; für andere Prüfungen gilt dies sinngemäß.

Erfolgt die Wiederholungsprüfung bei einer_m anderen Prüfer_in, hat die_ der Prüfer_in Anspruch auf Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsthemas.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden einschließlich die daran anschließende mündliche Prüfung gemäß § 17 Absatz 16 dieser Ordnung.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfer_innen abzunehmen und zu bewerten. Ein_e Prüfer_in muss hauptamtliche_r Professor_in der ASH Berlin sein. Die Bewertung ist gemäß § 18 dieser Ordnung vorzunehmen.

(4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der_ dem Studierenden einen schriftlichen und rechtsmittelfähigen Bescheid; auf § 16 der Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen.

(5) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden. Wird eine Prüfung mehrfach abgelegt, so ist für den Abschluss nur die zuerst erfolgreich abgelegte Prüfung maßgeblich. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.

§ 20 Erfassung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Das Prüfungsergebnis ist der_ dem Studierenden sowie der Prüfungsverwaltung von der_ dem Prüfer_in innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung, frühestens aber zum Vorlesungsende nachweislich bekannt zu geben. Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der ASH Berlin bereitgestellten elektronischen Systems über ihren Leistungsstand zu informieren.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme von Klausuren, sind mit der Begründung für die Bewertung auf Antrag der_ des Studierenden von der_ dem Prüfer_in an die_ den Studierende_n auszuhändigen. Bei Klausuren ist der_ dem Studierenden von der_ dem Prüfer_in Einsicht zu gewähren. Schriftliche Prüfungsarbeiten, die aufgrund von Täuschung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von der_ dem Prüfer_in bei der Prüfungsverwaltung einzureichen und der Prüfungsakte beizufügen, dies gilt entsprechend bei Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen gemäß § 23 dieser Ordnung. Für Bachelor- bzw. Masterarbeiten gilt § 17 Absatz 11 dieser Ordnung.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die_ der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie_er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Umstände für einen triftigen Grund, die für ein Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen bei der_ dem Prüfer_in schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Für eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit gilt zusätzlich § 22 Absatz 2 dieser Ordnung entsprechend. Krankheit hat die_ der

Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch auf Antrag der_ des Prüfer_in ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die_ der Prüfer_in beraumt gegebenenfalls eine Wiederholungsprüfung an (vgl. § 19 Absatz 1 dieser Ordnung) oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Ordnung vorgesehen ist.

(3) Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit, wobei die Umstände für einen triftigen Grund bei der Prüfungsverwaltung geltend zu machen sind. Die Entscheidungen über das Erfordernis eines amtsärztlichen Zeugnisses, über eine Wiederholungsprüfung oder eine Fristverlängerung trifft allein der Prüfungsausschuss.

(4) Versucht die_ der Studierende das Ergebnis ihrer_ seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung durch andere Studierende vorsätzlich unterstützen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der_ dem jeweiligen Prüfer_in oder der_ dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) In besonders schweren Fällen der Täuschung kann die Prüfungsleistung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt oder mehrfach versucht wurde zu täuschen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss als Gremium nach Anhörung der_ des Studierenden.

(6) Wird die Tatsache der Täuschung erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende/n Beurteilung/en entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ bzw. für endgültig nicht bestanden erklären. Der_ dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Die_ der Prüfer_in kann Prüfungsarbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, insbesondere Hausarbeiten, schriftliche Anteile von Referaten bzw. Präsentationen und Bachelor- bzw. Masterarbeiten, zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Prüfungsarbeiten zu diesem Zwecke an solche Datenbanken in anonymisierter Form übermitteln. Soweit für die Plagiatserkennung von der ASH Berlin eine Plagiatserkennungssoftware bereitgestellt wird, ist diese zu nutzen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmer_innen die gesamte Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Umstände für wesentliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der_ dem Aufsichtsführenden oder bei der_ dem Prüfer_in oder bei der Prüfungsverwaltung oder beim Prüfungsausschuss durch die_ den Studierende_n geltend und glaubhaft gemacht werden. Mündlich geltend gemachte Gründe sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.

§ 23 Einwendungen gegen Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidung kann die_ der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses in schriftlicher Form Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Auf § 9 Absatz 4 und § 20 Absätze 1 und 2 dieser Ordnung wird hingewiesen. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Eine fehlende Begründung der Bewertung gemäß § 14 Absatz 8 Sätze 3 - 4 dieser Ordnung ist auf Verlangen der_ des Studierenden von der_ dem Prüfer_in unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann die_ der Studierende Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen der_ dem betroffenen Prüfer_in zur schriftlichen Stellungnahme zu. Bei Einwendungen gegen Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen erfolgt die schriftliche Stellungnahme durch die_ den zuständige_n Modulverantwortliche_n. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss als Gremium. Über die Entscheidung erhält die_ der Studierende einen schriftlichen Bescheid.

§ 24 Zusatzmodule

Während des Studiums können Studierende der ASH Berlin grundsätzlich weitere, als die für den eingeschriebenen Studiengang erforderlichen Module, aus dem Studienangebot der ASH Berlin absolvieren, auf § 14 Absatz 2 dieser Ordnung wird verwiesen. Bei erfolgreichem Abschluss des/der Zusatzmodul/s/e erfolgt auf Antrag der_ des Studierenden deren Ausweisung als Zusatzqualifikation in einem der Zeugnisdokumente bei Abschluss des Studiums. Die Berücksichtigung der zusätzlich erbrachten Prüfungsleistung/en bei der Festsetzung der Gesamtnote ist ausgeschlossen.

§ 25 Studien- und Prüfungsakte

(1) Die Studien- und Prüfungsakte, die aus dem Vermerk über die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Prüfungsergebnissen, Abschriften des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements und des Transcript of Records besteht, wird für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Exmatrikulation aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist von schriftlichen und elektronischen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit (vgl. § 17 Absatz 11 dieser Ordnung) endet ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn die_ der Studierende bis dahin keine Ansprüche erhebt und gegen eine Prüfungsentscheidung Einwand oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde oder wenn sie nicht mit Einverständnis der_ des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder archiviert werden.

(3) Nach Ende der Aufbewahrungsfrist gemäß Absätze 1 und 2 werden die genannten Unterlagen vernichtet und die Daten gelöscht.

§ 26 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten einschließlich der abschließenden Modulnote der Bachelor- bzw. Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aller Modulnoten unter Berücksichtigung der Credits, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind (Gewichtungsfaktor); wobei die abschließende Modulnote der Bachelor- bzw. Masterarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. In Ergänzung der Gesamtnote ist in einem der Zeugnisdokumente eine ECTS-Einstufungstabelle über die Verteilung der erzielten Gesamtnoten entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation Systems nach ECTS Users' Guide der EU-Kommission auf Basis hinreichender statistischer Daten auszuweisen.

Gesamtnote	Gesamtprädikat	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Benotungsprozentsatz
1,0 – 1,2	sehr gut mit Auszeichnung		
1,3 – 1,5	sehr gut		
1,6 – 2,5	gut		
2,6 – 3,5	befriedigend		
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht bestanden		
	Total:		100 %

§ 27 Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, verleiht die_der Rektor_in der ASH Berlin den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs. Die_der Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der absolvierte Studiengang und der erworbene Grad ergeben. Das Zeugnis ist von der_dem Rektor_in der ASH Berlin und der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren_dessen jeweilige Stellvertreter_in zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der_dem Rektor_in oder deren_dessen Stellvertreter_in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der ASH Berlin zu versehen.

(2) Die Verleihung des Bachelorgrades ist spätestens acht Wochen, die des Mastergrades spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der letzten für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistung von der ASH Berlin zu gewährleisten.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem der letzte Prüfungsteil erbracht worden ist und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(5) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und in englischer Sprache ergänzende Informationen zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die ASH Berlin und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(6) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer und/oder deutscher Sprache, in der alle absolvierten Module und Studien- bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden.

(7) Das Diploma Supplement und Transcript of Records sind von der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren_dessen Stellvertreter_in zu unterzeichnen.

§ 28 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Ein von der ASH Berlin verliehener Bachelor- oder Mastergrad kann wieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die_der Inhaber_in der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich die_der Inhaber_in durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung des akademischen Grades entscheidet die_der Rektor_in der ASH Berlin auf Vorschlag des Gremiums des Prüfungsausschusses nach Anhörung der_des Kandidat_in. Die entsprechenden Zeugnisdokumente und Urkunden sind bei der Entziehung des akademischen Grades zurückzugeben. Unrichtige Zeugnisdokumente sind einzuziehen und durch berichtigte Dokumente zu ersetzen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage: Muster Modulbeschreibung*

Setzt sich ein Modul aus einzelnen Units bzw. Teilmodulen zusammen, kann ggf. für jede Unit bzw. für jedes Teilmodul eine gesonderte Beschreibung erfolgen. Für die Bereitstellung des Transcript of Records gemäß § 27 Absatz 6 dieser Ordnung sind für jedes Modul, ggf. für jede Unit bzw. für jedes Teilmodul, Kurzbeschreibungen in deutscher und englischer Sprache zu erstellen. Die jeweilige Modulverantwortung ist in den Modulbeschreibungen nicht festzuschreiben und kann somit variieren. Die Festlegung der Modulverantwortung für jedes Modul erfolgt vom Studiengang und ist öffentlich bekannt zu geben.

Name des Moduls ggf. mit Angabe der Units				Modul-Nr.: <i>wenn vorgesehen</i>
Qualifikationsstufe	<i>Bachelor oder Master</i>		Status: <i>Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul</i>	
Lernziele/ Kompetenzentwicklung				
Lehrinhalte	<i>getrennt nach Units</i>			
Form und Umfang der Lehrveranstaltung/en	<i>Angabe der Veranstaltungsart und der SWS</i>			
Teilnahmeregelung	<i>aktive Teilnahme oder regelmäßige Teilnahme</i>			
Lehr- und Lernformen				
Leistungserbringung, Prüfungsform/en, Bewertung	<i>Anzahl der Prüfungsleistungen, zulässige Prüfungsformen Bewertung: differenziert nach Noten oder undifferenziert</i>			
Teilnahmevoraussetzungen	<i>Welche Module/Units müssen abgeschlossen und/oder wieviel Credits müssen im bisherigen Studienverlauf erreicht worden sein, um dieses Modul/die entsprechenden Units belegen zu können.</i>			
Anrechenbarkeit	<i>Anrechenbarkeit des Moduls, z. B. für andere Studiengänge</i>			
Dauer des Moduls	<i>Anzahl der Semester</i>		Semesterangabe laut Musterstudienplan:	
Häufigkeit des Angebots	<i>Wintersemester und/oder Sommersemester</i>			
Modulumfang: <i>Angabe der Credits</i>	Präsenzzeit in Stunden:	Selbstlernzeit in Stunden:	Praxiszeit in Stunden:	Stunden insgesamt:
Weitere Hinweise	<i>Ergänzungen, z. B. Angabe der Unterrichtssprache</i>			

* Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen als Änderung der studiengangsbezogenen SPO entsprechender Gremienbeschlüsse.